

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Erzählung der grausamen That deß rasenden Pöbels der im Haag entstandenen Auffruhr, nebenst dem jämmerlichen Tod der Herren Johann und Cornelius de Witt

Witt, Cornelius

[S.l.], 1672

"Wir zweifelt nicht/es werde E. Edel mein Schreiben vom verschieneenen
Dienstag mit dem Boten zu recht empfangen haben [...]"

[urn:nbn:de:bsz:31-112659](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-112659)



Ir zweifelt nicht/ es werde E. Edel.
mein Schreiben vom verschiedenen Dienstag. mit dem
Boten zu recht empfangen haben / hier zwischen aber ist
es allhier diesen Tag sehr erbärmlich zugegangen. Nach
dem die Person / welche den Herrn Drost Cornelius
de Witt angeklagt / auß Befehl der Herren loß gelassen / und
auff freyen Fuß gestellet worden / hat man dem gedachten Drost von
Putten/ einen Sentenz/ daß er auff ewig bannisirt seyn sollte / den ich
hierbey übersende/ vorgelesen. Vorauff der geweste Pensionarius Jan
de Witt, nach der Sentenz/ die Erlaubnuß bekommen / daß er seinen
Bruder auß dem Gefängnuß abholen möchte/welches er dann gethan/
und dahin geritten. Als er aber mit ihm vorder Thür des Gefängnuß
kommen/wurde er von der Bürger. Schildwachten wieder hinein zu gehen
gezwungen/auff welches die erwehnte Schildwachten ihrer Wacht umb
Hülffe ruffen / welche sodann mit ihrem Gewehr vor das Gefängnuß
kommen/und von stund an Lermen schlagen ließen / damit alle übrige
Burger Compagnien ins Gewehr kommen möchten / welches auch ge-
schah/und versamlete sich eine jede Compagnie Burger zu ihrem Fah-
nen/und marchirten bis auff den Platz und dem Vorhoff / zwo Com-
pagnien Burger aber stunden rings herumb und vor der Thür des Ge-
fängnuß/und sagten/daß sie dieses Urtheil über eine solche Person nicht
für gut erkennen könnten. Wie nun also die obgedachte Bürger. Com-
pagnien von 9. bis 10. Uhr vordem Gefängnuß im Gewehr hielten/
kamen unterdessen die drey Compagnien zu Pferd / so hier liegen / auch
ins Gewehr/worunter die eine sich auff ihre Wacht/ die andere zwo aber
auf den Platz verfügten/und an die Bürger begehrtten/sie durch die Pfort
marchiren zu lassen: Es ward ihnen aber solches abgeschlagen / und zur
Antwort gegeben/daß sie die Pforte selbst wol bewahren wollten / also
daß die Reuterey halten mußte/und nicht weiters fort rücken kunte. Dies
ses währete bis Nachmittag gegen 5. Uhr / worauff die Reuter wieder
umbgekehrt/und nach der Brücken geritten/das von aussen zulauffende
Volk

804.
Volk quantoweiß wieder umbkehren zu machen. Nach dem nun
hierzwischen die Bürger bis gegen 6. Uhr im Gewehr gestanden/ schos-
sen sie tapffer mit Kugeln auff die Thür des Gefängnuß/ schlugen dies-
selbe mit grossen Schmied-Hämmern auff/ und fielen sehr stark dar-
auff an: Die oberwehnte zween Brüder / Cornelius und Jan de Witt
entkamen zwar bis vor die Thür des Gefängnuß/ wurden aber beyde von
den Bürgern alsobald tod geschlagen / und erschossen. Nach diesem
schleppeten sie die zween tode Leichnam über die Gassen bey den Füßen
bis an den Ort/ da man die arme Sünder hinrichtet/ rissen und zerretten
die Kleider von ihren Leibern/ hiengen sie beyde mit einander bey den Füßen
an den Wipp Galgen naekend auff/ und speyeten viel Schänd und
Schmeh Wort wider diese tode Leiber auß. Nachdem nun die Bür-
ger von keiner Reuterey mehr gehöret / nahmen sie auch ihren Abzug/
und liessen die beyde Leichnam bey den Füßen also hangen/ nachgehends
aber hat der gemeine Pöbel das Eingweid auß diesen Leibern gerissen/
alsodas es sehr öcklich anzusehen / und sie wegen des Blutes und Wun-
den keinem Menschen mehr ähnlich gewesen. Befehle hiermit E.
Ed. dem Schuß des Allerhöchsten. Haag den 20. Augusti/ 1672.

P. S. Es ist nie erhöret worden/ wie erbärmlich diese zween mit den
Füßen auff gehende Herren zerschnitten und zeretzet worden: wann
man alsodamit fort fährt/ so wird bis Morgen nicht das geringste mehr
von ihrem Fleisch mehr zu finden seyn: sie haben ihnen alle Finger/ Zäh-
ne/ Ohren und Nasen abgesehritten / und ein Glied von einem Finger
umb 12. Stieber/ einen Finger umb 15. Stieber/ ein Stück von einem
Ohr umb 25. Stieber/ und einen Zahn umb 10. Stieber / und so fort
alles verkaufft/ ihre Kleider aber seynd zu stücken zerrissen / und lauter
Lumpen darauß gemacht worden/ wovon ein jeder etwas zu einem Ge-
denckzeichen behalten. Es ist hoch zu beklagen/ das so hochverständige
Leute ihr Leben so elender Weise endigen müssen.

**Folget der obangezogene Sentenz des Hofes
von Holland und West-Friesland/ welcher wider den Herrn**

Cornelius de Witt, ältern Burgermeistern der Stadt Dor-
drecht/ 26. den 20. Augusti 1672. ergangen.

Nachdem der Hofe von Holland die von dem General Procura-
tor wider den Herrn Cornelius de Witt / ältern Burgermeistern der
Stadt